

Information

Dr. *Stephan Wolf*, Fürsprecher und Notar, Oberassistent an der Universität Bern

Unidroit Principles: Grundregeln der internationalen Handelsverträge

Zu einer durch das Europainstitut an der Universität Basel organisierten Tagung vom 7./8. November 1997

Inhaltsübersicht

- I. Kurze Einführung in die Unidroit Principles
 1. Entstehungsgeschichte
 2. Die Principles als «restatement»
 3. Zweck
 4. Inhalt
- II. Die Basler Unidroit Tagung
 1. Vorbemerkungen
 2. Tagungseröffnung
 3. Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit)
 4. Erste Erfahrungen in der Praxis
 5. Relevanz für die richterliche und schiedsrichterliche Beurteilung von Streitigkeiten aus internationalen Verträgen
 6. Unidroit Principles und internationale Einheitsprivatrechtskonventionen
 7. Der Vertragsschluss nach den Unidroit Principles
 8. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verträgen
 9. Erfüllung und Schadenersatz
 10. Aufhebung und Anpassung des Vertrages
 11. Diskussion
 12. Schlusswort
- III. Schluss

I. Kurze Einführung in die Unidroit Principles

1. Entstehungsgeschichte

Die *Unidroit Principles of International Commercial Contracts* als Grundregeln der internationalen Handelsverträge sind in mehrjährigen Forschungsarbeiten unter der Leitung des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) entstanden. Die mit der Arbeit betraute Forschungsgruppe setzte sich aus Experten des Vertrags- und internationalen Handelsrechts zusammen; bei ihrer Berufung wurde auf die Vertretung aller wichtigen Rechtssysteme der Welt geachtet. Den Vorsitz in der Forschungsgruppe führte der Italiener Michael Joachim Bonell¹.

Im Jahre 1994 beschloss der Direktionsrat des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts die Veröffentlichung der Principles und empfahl ihre grösstmögliche Verbreitung. Der Text der Unidroit Principles ist mit einer Kommentierung sowie mit Beispielen versehen. Die Principles sind in den fünf Amtssprachen des Instituts – Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Deutsch – erhältlich; Übersetzungen in weitere Sprachen liegen ebenfalls vor².

¹ Vgl. *Joseph M. Perillo*, Unidroit Principles of International Commercial Contracts: The Black Letter Text and a Review, in: *Fordham Law Review* LXIII (1994), 282.

² Zum ganzen: Allgemeine Informationen über Unidroit, Faltprospekt deutsch, Abschnitt Die Unidroit-Prinzipien internationaler Handelsverträge, Oktober 1996; erhältlich bei Unidroit, Via Panisperna 28, I-00184 Roma.

2. Die Principles als «restatement»

Die Principles stellen weder ein Gesetzgebungswerk dar noch sind sie Gegenstand einer völkerrechtlichen Konvention. Vielmehr sind sie ihrer Natur nach ein auf Konsens beruhendes «restatement» des Handelsvertragsrechts der Welt³. Die Principles weisen den Charakter eines «*ius commune*» auf. Ihre Legitimation stützt sich nicht auf die Autorität einer staatlichen oder völkerrechtlichen Rechtsetzungskompetenz; ihre Bedeutung verdanken die Principles vielmehr ihrer Qualität und ihrer Verwendbarkeit in der internationalen Handelspraxis.

3. Zweck

Der Zweck der Unidroit Principles ist in der *Präambel* umschrieben. Die «allgemeine Regeln für internationale Handelsverträge» (Präambel Abs. 1 Satz 1) enthaltenden Principles sollen als eine Art *Allgemeiner Teil des weltweiten Vertragsrechts* dazu beitragen, die sich beim Abschluss internationaler Verträge zufolge der herkömmlichen Zersplitterung der nationalen Privatrechtsordnungen ergebenden Hindernisse zu überwinden.

Die Unidroit Principles sind *anzuwenden*, wenn die Parteien vereinbart haben, dass ihr Vertrag ihnen unterliegt (Präambel Abs. 1 Satz 2). Sodann können sie angewendet werden, wenn eine Parteivereinbarung vorsieht, dass der Vertrag «Allgemeinen Rechtsgrundsätzen», der «*Lex mercatoria*» oder dergleichen unterliegt (Präambel Abs. 2). Überdies können die Principles eine Lösung eines Problems bieten bei Unmöglichkeit, die massgebende Regel des anzuwendenden Rechts zu bestimmen (Präambel Abs. 3), sie können zur Auslegung oder Ergänzung von Regelsätzen des internationalen Einheitsrechts benützt werden (Präambel Abs. 4) sowie als Modell für nationale und internationale Gesetzgeber dienen (Präambel Abs. 5).

4. Inhalt

Die Unidroit Principles enthalten im Anschluss an die Präambel 119 Artikel, welche in *sieben Kapiteln* gegliedert sind. Kapitel 1 (Art. 1.1–1.10⁴) enthält *Allgemeine Bestimmungen* wie die Grundsätze der Vertrags- und Formfreiheit oder das Prinzip des guten Glaubens. Gegenstand von Kapitel 2 (Art. 2.1–2.22) bildet der *Abschluss* des Vertrages. In Kapitel 3 (Art. 3.1–3.20) finden sich Bestimmungen zur *Gültigkeit* und in Kapitel 4 (Art. 4.1–4.8) solche zur *Auslegung* des Vertrages. Kapitel 5 (Art. 5.1–5.8) ist dem *Inhalt* des Vertrages gewidmet. Kapitel 6 behandelt die *Erfüllung*: Abschnitt 1 (Art. 6.1.1–6.1.17) regelt die *Erfüllung im allgemeinen*, während Abschnitt 2 (Art. 6.2.1–6.2.3) Bestimmungen über die *Änderung der Geschäftsgrundlage* enthält. Gegenstand von Kapitel 7 bildet die *Nichterfüllung*; das Kapitel ist unterteilt in die Abschnitte *Nichterfüllung im allgemeinen* (Art. 7.1.1–7.1.7), *Anspruch auf Erfüllung* (Art. 7.2.1–7.2.5), *Aufhebung* (Art. 7.3.1–7.3.6) und *Schadenersatz* (Art. 7.4.1–7.4.13).

³ Vgl. *Perillo* (Fn. 1), 283.

⁴ Artikel ohne Angabe des Erlasses bezeichnen Artikel der Unidroit Principles.

II. Die Basler Unidroit Tagung

1. Vorbemerkungen

Das Europainstitut an der Universität Basel hat die Grundregeln der internationalen Handelsverträge zum Gegenstand einer am 7./8. November 1997 in Basel unter dem Titel «Unidroit Principles – Eine neue Rechtsgrundlage für internationale Verträge» durchgeführten Tagung gemacht. Der fachlich hochstehende und organisatorisch gelungene Anlass bot eine willkommene Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit den Principles und zur Erörterung erster praktischer Erfahrungen. Die nachfolgende Darstellung kann und soll im Sinne eines Tagungsberichtes einzig einen kurzen Überblick über die behandelten Themenkreise bieten⁵.

2. Tagungseröffnung

In das Thema einführend stellte *Ernst A. Kramer* (Universität Basel) fest, die Globalisierung der Wirtschaft und die Zersplitterung des Privatrechts hätten verschiedene Versuche zur Vereinheitlichung oder doch Harmonisierung des wirtschaftsnahen Privatrechts ausgelöst. Über das nicht alle regelungsbedürftigen Bereiche abdeckende CISG hinaus hat eine Erweiterung dieser Bemühungen in Gestalt der *Principles of European Contract Law* sowie der *Unidroit Principles* stattgefunden. Das in diesen beiden Regelwerken enthaltene Recht ist international noch nicht verbindlich, sondern bedarf der Vereinbarung durch die Parteien.

3. Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit)

Unter dem Titel «Roma, Villa Aldobrandini – Werkstatt für internationale Privatrechtsvereinheitlichung» stellte *Pierre Widmer* (Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne) das bei der Ausarbeitung der Unidroit Principles federführende Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) und dessen Aktivitäten vor. Das Institut mit Sitz in Rom geht auf eine Initiative des grossen Romanisten Vittorio Scialoja zurück und wurde 1926 als Organisation des Völkerbundes gegründet. Es erhielt 1940 ein neues Statut⁶, welches ihm bis heute die Stellung einer *selbständigen internationalen Organisation* gesichert hat. Mitglieder des Instituts sind 58 Staaten aus allen Kontinenten, wobei das Gastland Italien den Hauptbeitrag leistet. Die Schweiz hat die im Rahmen von Unidroit erfolgenden Bemühungen zur Privatrechtsvereinheitlichung seit jeher sowohl durch die Entsendung von Persönlichkeiten in die Unidroit-Organen und -Arbeitsgruppen als auch mittels Entrichtung finanzieller Beiträge unterstützt. Unidroit hat seit seiner Konstituierung zahlreiche

⁵ Die folgenden Ausführungen stützen sich in erster Linie auf persönliche Notizen des Verfassers über die mündlichen Vorträge an der Tagung, ferner auf abgegebene schriftliche Unterlagen. Freundlicherweise wurden vom Europainstitut an der Universität Basel vereinzelt auch Manuskripte von Referaten zur Verfügung gestellt.

Die Vorträge und Diskussionsbeiträge der Tagung werden im *European Journal of Law Reform*, Nr. 3/September 1998, in englischer Sprache veröffentlicht werden.

⁶ Grundstatut des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts vom 15. März 1940, SR 0.202.

Projekte in verschiedenen Rechtsgebieten verwirklicht⁷. Aus jüngster Zeit stammen die hier interessierenden Unidroit-Principles von 1994 und das 1995 angenommene Unidroit-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter.

4. Erste Erfahrungen in der Praxis

Über erste Erfahrungen mit den Unidroit Principles in der Praxis referierte *Michael Joachim Bonell* (Universität Rom I «La Sapienza»), Vorsitzender der 16 Experten umfassenden Forschungsgruppe für die Ausarbeitung der Grundregeln. Die Principles sind weltweit auf *grosses Interesse* gestossen; sie bilden zunehmend Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen und von Lehrveranstaltungen. Diese Entwicklung ist um so erfreulicher, als den Principles im Gegensatz zum UN-Kaufrecht nicht verbindlicher Gehalt zukommt. Als *Modell* dienen die Unidroit Principles unter anderem für das niederländische BGB und bei der Überarbeitung des deutschen Schuldrechts. Häufig benützt werden die Principles als Leitfaden für die *Ausgestaltung von Verträgen*; weil der Text in praktisch allen Sprachen verfügbar ist, haben sich die Principles im internationalen Rechtsverkehr zu einer «*lingua franca*» entwickelt. Im Rahmen vor allem von *Schiedssprüchen*, aber auch von Entscheidungen *staatlicher Gerichte* haben bisher besonders die Kapitel über den Abschluss, die Auslegung und die Nichterfüllung des Vertrages eine Rolle gespielt. Bei der *Auslegung* nationalen Rechts können die Unidroit Principles die Bestätigung liefern, dass ein gefundenes Ergebnis auch internationalem Recht entspricht; ebenso sind sie bereits zur Auslegung und Lückenfüllung internationalen Einheitsrechts herangezogen und als Vertragsstatut vereinbart worden. Insgesamt hat der Erfolg, welcher den Unidroit Principles in der Praxis zuteil geworden ist, alle Erwartungen übertroffen. Nach *Bonell* ist dies zum einen auf die inhaltliche Qualität der Grundregeln und zum anderen auf praktische Erwägungen zurückzuführen.

5. Relevanz für die richterliche und schiedsrichterliche Beurteilung von Streitigkeiten aus internationalen Verträgen

Die Rolle der Unidroit Principles bei der Entscheidung internationaler Handelsstreitigkeiten durch Gerichte und Schiedsgerichte beleuchtete *Frank Vischer* (Universität Basel). Unbestrittenermassen haben *private Schiedsgerichte*, die heute üblicherweise Streitigkeiten in internationalen Handelssachen entscheiden, eine Rechtswahl der Parteien auf die Unidroit Principles als kollisionsrechtliche Verweisung zu beachten, so dass das gewählte Recht in toto und grundsätzlich unter Ausschluss aller anderen Rechte zur Anwendung gelangt. Dagegen ist umstritten, ob Schiedsgerichte die Principles ebenfalls anwenden dürfen, wenn die Parteien keine entsprechende Rechtswahl getroffen haben. Für das schweizerische Recht ist bei Fehlen einer Rechtswahl zweifelhaft, ob die Principles vor Schiedsgerichten ohne Ermächtigung durch die Parteien direkt anwendbar sind. In Anbetracht von Art. 187 Abs. 1 IPRG müsste vor einer direkten Anwendung jedenfalls feststehen, dass die Streitsache mit keinem nationalen

⁷ Vgl. den Überblick im Faltprospekt deutsch (Fn. 2), 5.

Recht «am engsten zusammenhängt». *Vischer* sprach sich sodann dafür aus, dass auch der *staatliche Richter* eine Wahl der Principles als Vertragsstatut durch die Parteien anerkennen können sollte; ein solches Vorgehen erscheint jedenfalls durch Art. 116 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 1 IPRG nicht als ausgeschlossen und würde andererseits den Interessen des internationalen Handel dienen.

6. Unidroit Principles und internationale Einheitsprivatrechtskonventionen

Im Rahmen seines Referates «UNIDROIT Principles und internationale Einheitsprivatrechtskonventionen» befasste sich *Franco Ferrari* (Katholische Universität Brabant, Tilburg) unter anderem mit dem Problem, ob interne Lücken durch die Unidroit Principles gefüllt werden können. Unter grundsätzlicher Verneinung der Frage erachtete er in Anbetracht der Qualität der Principles deren Beizug als Bestätigung allgemeiner Rechtsgrundsätze als möglich.

7. Der Vertragsschluss nach den Unidroit Principles

Der Vertragsschluss nach den Principles war Gegenstand der Ausführungen von *Anton K. Schnyder* (Universität Basel). Art. 1.1 statuiert die Grundsätze der Vertragsabschluss- und Inhaltsfreiheit. Der Vertrag wird nach Art. 2.1 entweder durch die Annahme eines Angebotes (konsekutives Vertragsabschlussverfahren) oder durch ein Verhalten der Parteien, das ausreicht, ein Einvernehmen darzutun (nicht-konsekutives Vertragsabschlussverfahren), geschlossen. Art. 2.2 verzichtet – im Gegensatz zu Art. 14 Abs. 1 CISG – auf eine Konkretisierung dessen, was «bestimmt genug» ist, um ein Angebot darzustellen. Gemäss Art. 2.6 Abs. 1 stellt eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, das eine Zustimmung zum Angebot ausdrückt, eine Annahme dar. Dagegen vermögen Schweigen oder Untätigkeit allein keine Annahme zu bilden. Die Annahme des Angebotes wird wirksam, sobald die Äusserung der Zustimmung dem Anbietenden zugeht (Art. 2.6 Abs. 2); Ausnahmen sind bei zugangsfreier Annahme vorgesehen (Art. 2.6 Abs. 3, entsprechend Art. 18 Abs. 3 CISG). Als sinnvolle Bestimmung zur Förderung des Zustandekommens von Verträgen im internationalen Verkehr ist Art. 2.12 über das Bestätigungsschreiben zu qualifizieren. Das Referat streifte im weiteren die Bestimmungen über die Auslegung (Kapitel 4) und die Form (Art. 1.2, 2.13 und 2.18) der Verträge, den Vertragsschluss mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Art. 2.19–2.22) und die culpa in contrahendo (Art. 1.7, 2.15, 2.16 und 2.18). Insgesamt erachtete *Schnyder* die Unidroit Principles als Weg in die richtige Richtung, den es weiter zu beschreiten gelte.

8. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verträgen

Dem die *Gültigkeit* der Verträge beinhaltenden Kapitel 3 der Unidroit Principles waren die Darlegungen von *Ernst A. Kramer* (Universität Basel) gewidmet. Das entsprechende Kapitel der Principles ist insofern *lückenhaft*, als die Ungültigkeit des Vertrages aufgrund fehlender Rechts- und Geschäftsfähigkeit, fehlender Vertretungsmacht sowie Sitten- oder Rechtswidrigkeit nicht geregelt wird (Art. 3.1). Der Vertragsschluss erfolgt auf rein konsensua-

ler Basis (Art. 3.2); zur Vertragsgültigkeit bedarf es einer «consideration» im Sinne des angloamerikanischen Rechts oder einer «cause» entsprechend dem romanischen Rechtskreise nicht. In Übereinstimmung mit dem Common Law und im Gegensatz zur Regel «impossibillium nulla obligatio est» berührt nach Art. 3.3 Abs. 1 der blosse Umstand, dass bei Vertragsschluss die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung unmöglich war, die Gültigkeit des Vertrages nicht. Art. 3.7 regelt eine im schweizerischen Recht umstrittene Frage⁸ im Sinne des Ausschlusses der Irrtumsanfechtung, wenn die Umstände, auf die sich die irrende Partei beruft, einen Rechtsbehelf wegen Nichterfüllung gewähren. Hinsichtlich der Bestimmtheit des Vertragsinhaltes enthält Art. 5.7 Abs. 1 die verkehrsfreundliche Regelung, wonach eine fehlende Festsetzung des Preises oder der Kriterien für seine Bestimmung den Vertrag nicht ungültig macht; diesfalls wird vielmehr vermutet, «dass die Parteien sich auf den Preis bezogen haben, der bei Vertragsschluss allgemein für eine derartige Leistung in dem betreffenden Geschäftszweig unter vergleichbaren Umständen berechnet wurde, oder, wenn kein solcher Preis verfügbar ist, auf einen angemessenen Preis». Den zentralen und interessantesten Teil des Kapitels 3 bildet das *Irrtumsrecht*. Die Principles enthalten den ersten Versuch, diese schwierige Materie international zu vereinheitlichen. Sie versuchen dabei, alle materialen Gesichtspunkte – den kasuistischen Ansatz des Römischen Rechts, welchem etwa Art. 24 OR noch folgt, die generalisierenden Regelungen des französischen (Art. 1110 CC) und deutschen (§ 119 BGB) Rechts wie die zukunftsweisend bereits in § 871 ABGB enthaltene generalisierende Lösung mit Hilfe materialer Überlegungen – einzubeziehen. Art. 3.5 enthält eine komplizierte, aber insgesamt sehr überzeugende Regelung der Irrtumsanfechtung. Zur Täuschung äussert sich Art. 3.8, zur Drohung Art. 3.9 und zum Groben Missverhältnis die relativ schwierige Bestimmung des Art. 3.10. Art. 3.11 regelt den Fall, wo eine Täuschung, Drohung, ein Grobes Missverhältnis oder der Irrtum einem Dritten zuzuschreiben ist. Gemäss Art. 3.14 ist das Anfechtungsrecht in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht⁹ nicht durch Klage, sondern durch *Erklärung* gegenüber der anderen Partei auszuüben. Insgesamt hinterlässt das Kapitel «Gültigkeit» einen grundsätzlich vorzüglichen Eindruck. Zu bedauern ist, dass wichtige Gültigkeitsfragen ungeregelt geblieben sind; so fehlt eine Regelung der Folgen der Nichtigkeit sowie eine Generalklausel zur Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9. Erfüllung und Schadenersatz

Dem Thema «Erfüllung und Schadenersatz nach den Unidroit Principles» galt das Referat von *Ingeborg Schwenzer* (Universität Basel). Entsprechend dem Grundsatz «pacta sunt servanda» gehen die Principles vom *Prinzip des Erfül-*

⁸ Nach BGE 114 II 131 ff. (Picasso-Fall) kann im schweizerischen Recht der Käufer bei falschen Angaben oder Zusicherungen über die Kaufsache grundsätzlich entweder auf Gewährleistung klagen oder den Vertrag wegen Willensmangels anfechten. Ein Teil der Lehre hat sich demgegenüber für die ausschliessliche Anwendbarkeit von Gewährleistungsrecht ausgesprochen; vgl. die Hinweise in BGE 114 II 134.

⁹ Vgl. Art. 31 Abs. 1 OR, wonach der Vertrag dahinfällt, wenn der durch Irrtum, Täuschung oder Furcht beeinflusste Teil «dem anderen eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte».

lusionsanspruches aus. Besteht ein Erfüllungsanspruch, so ist seine Gewährung nicht ins Ermessen des Gerichts gestellt. Für Geldleistungen sieht Art. 7.2.1 ausnahmslos das Erfüllungsprinzip vor; es verbleibt einzig der Rückgriff auf Handelsgebräuche und den Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. Art. 1.7). Hinsichtlich nicht auf Geld gerichteter Leistungspflichten beruht auch Art. 7.2.2 auf dem Grundsatz des Erfüllungsanspruchs, sieht jedoch Ausnahmen vor für die Fälle der Unmöglichkeit (lit. a) oder Unzumutbarkeit (lit. b) der Erfüllung, der Möglichkeit des Abschlusses eines Deckungsgeschäftes (lit. c), der Höchstpersönlichkeit der Erfüllung (lit. d) sowie der Verwirkung (lit. e). Das Regel-Ausnahme-Prinzip lässt verschiedene praktische Fragen offen. Insbesondere ist es auf Leistungen, die Hauptpflichten darstellen, zugeschnitten; seine Anwendbarkeit auf Nebenpflichten ist fraglich. Problematisch ist die Regelung auch insoweit, als hinsichtlich der Durchsetzung höchstpersönlicher Leistungen nur ein Schadenersatzanspruch gewährt wird. Keine Regelung enthalten die Principles zum Problem der Vollstreckung des Anspruchs auf Abgabe einer Willenserklärung. Die Bestimmungen über die Erfüllung gelten auch für die Nacherfüllung (Art. 7.2.3). Für die Durchsetzung des Erfüllungsanspruchs gilt grundsätzlich das Prozessrecht, somit die *lex fori*. Art. 7.2.4 sieht vor, dass das Gericht die Bezahlung eines von Schadenersatzansprüchen unabhängigen Zwangsgeldes anordnen kann für den Fall, dass eine Partei einem Erfüllungsurteil nicht nachkommt. Diese Bestimmung – eine prozessrechtliche Regelung innerhalb des materiellen Rechts – weckt Bedenken: Der Haupteinwand betrifft den Umstand, dass damit eine pauschale Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes ohne Anhaltspunkte für dessen Höhe geschaffen wird. Insgesamt hinterlässt die Regelung des Verhältnisses von Erfüllungs- und Schadenersatzanspruch zwiespältige Gefühle: Positiv ist der – im Gegensatz zum CISG unternommene – Versuch, die nationalen Unterschiede auf einen Nenner zu bringen, zu bewerten; problematisch erscheint dagegen der dem «alles oder nichts»-Prinzip folgende Vorrang des Erfüllungsanspruchs, welcher das flexiblere Schadenersatzrecht zurückdrängt.

10. Aufhebung und Anpassung des Vertrages

Das von *Peter Schlechtriem* (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau) verfasste Referat war dem Themenkreis «Vertragsaufhebung und Vertragsanpassung» gewidmet. Ausgangspunkt bildet Art. 7.3.1, wonach eine Partei den Vertrag *aufheben* kann, wenn die Nichterfüllung einer der anderen Partei vertraglich obliegenden Pflicht eine wesentliche Nichterfüllung darstellt. Jede Nichterfüllung gibt der benachteiligten Partei ein Recht auf Schadenersatz (Art. 7.4.1; vgl. entsprechend für das schweizerische Recht Art. 109 Abs. 2 OR). Gemäss Art. 7.3.2 wird das Recht auf Aufhebung des Vertrages durch rechtsgestaltende Erklärung an die andere Partei ausgeübt. Neben dem traditionellen Instrument der Aufhebung des Vertrages enthalten die Principles auch Regelungen zur *Anpassung* des Vertrages wegen Wegfalls oder Änderung der Geschäftsgrundlage (Art. 6.2.1–6.2.3). Ungeregt bleiben jedoch wichtige Fragen hinsichtlich der Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung: So ist bei der Bemessung des Wertersatzes in Geld eine Privilegierung des gutgläubigen Empfängers nicht vorgesehen und es fehlt eine Regelung so-

wohl hinsichtlich der Gebrauchsvorteile einer zurückzugehäuerten Leistung als auch der Frage nach dem Ersatz für Verwendungen auf die zurückzugewährende Sache. Angesichts der teilweisen Unvollständigkeit der Principles ist der Anwalt gut beraten, im Einzelfall das Regelwerk Punkt für Punkt auf seine Dienlichkeit durchzugehen und bei Bedarf Ergänzungen oder Änderungen zu empfehlen. Die Unidroit Principles stellen insofern ein Handbuch der Vertragsgestaltung dar, welches dem Praktiker offenbart, wo der Theoretiker Probleme sieht.

11. Diskussion

Im Anschluss an die Vorträge bot sich die intensiv benutzte Gelegenheit zur Diskussion. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die einen Allgemeinen Teil, nicht aber einen Besonderen Teil enthaltenden Unidroit Principles vor allem am Kauf- und Werkvertrag orientierten. Für Fragen wie etwa jene nach dem Vertragsschluss seien die Principles allgemein anwendbar, wegen des Fehlens eines Besonderen Teils sei dagegen ausserhalb des Kauf- und Werkvertrages Vorsicht geboten. Immerhin könnten die Principles für andere Verträge geeigneter sein als beispielsweise der Allgemeine Teil des OR. Zur teilweise geübten Kritik hielt *Bonell* fest, es dürfe der Hintergrund nicht vergessen werden, vor welchem die Unidroit Principles entstanden seien und verwendet werden sollen. So sei beispielsweise der Begriff der Nichterfüllung in Art. 7.1.1 sehr allgemein gefasst in der Meinung, der Anwender solle gegebenenfalls weiter differenzieren. Sodann habe etwa der Anspruch auf Naturalerfüllung bei Geldschulden vor allem auch einem Anliegen der Entwicklungs- und Ostländer entsprochen. Im weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Principles künftig vor allem durch Schiedsgerichte ausgelegt werden. Solange es den «international lawyer» nicht gebe, würden die Regeln durch jedermann vor dem Hintergrund seines jeweiligen nationalen Rechts ausgelegt.

12. Schlusswort

In seinem Schlusswort hielt *Ernst A. Kramer* fest, die Unidroit Principles lehnten sich hinsichtlich des Vertragsschlusses stark an das CISG an, wogegen sie im Unterschied zu diesem eine AGB-Regelung enthielten und die Preisbestimmung klarer regelten. Das eigentliche Glanzstück der Principles stellt der Abschnitt über die Irrtumsanfechtung dar. In Anbetracht der geäußerten Kritik ist nochmals klarzustellen, dass es sich bei den Principles um einen Allgemeinen Teil und nicht um einen Besonderen Teil handelt. Eventuell wird die Arbeit zu einem Besonderen Teil des Vertragsrechts in Angriff genommen werden. Mit Sicherheit werden die Unidroit Principles trotz aller Kritik Bestand haben.

III. Schluss

Die Unidroit Principles als ein Werk von hoher Qualität haben sich gut drei Jahre nach ihrer ersten Veröffentlichung in der Praxis des internationalen Vertragsrechts bereits einen festen Platz gesichert. Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts prüft derzeit im Hinblick auf eine allfällige Zweitaufgabe den Einbezug nicht behandelter Gebiete wie der Stellvertretung, der Forderungs-

übertragung, der Verrechnung und der Verträge zugunsten Dritter¹⁰. Aller Voraussicht nach werden die Principles künftig noch an Bedeutung gewinnen. Gerade für die Schweiz als kleines und wirtschaftlich stark international verflochtenes Land sind sie von besonderer Relevanz. Wer als Anwalt, Notar, Unternehmensjurist oder Richter internationale Verträge zu redigieren oder zu beurteilen hat, wird sich einer Berücksichtigung der Unidroit Principles nicht entziehen können.

¹⁰ Vgl. Faltprospekt deutsch (Fn. 2), Abschnitt Die Unidroit-Prinzipien internationaler Handelsverträge, i. f.

Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler

9. Tagung vom 9.–12. September 1998 in Bern zum Thema «Vernetzte Welt – Globales Recht»

Seit 1990 bietet die Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler (GJZ) dem deutschsprachigen wissenschaftlichen Nachwuchs ein Forum für den internationalen wissenschaftlichen Austausch und den gesellschaftlichen Kontakt an. Vor neun Jahren wurde die Gesellschaft in Hamburg als Verein gegründet, und hier fand auch die erste der GJZ-Jahrestagungen statt. Seither besucht die Gesellschaft mit ihren Fachtagungen jährlich eine andere Universitätsstadt. Waren es in den vergangenen Jahren etwa Köln (1994), Berlin (1995), Rostock (1996) und Mainz (1997), welche die Tagung ausrichteten, so ist in diesem Jahr mit *Bern* erstmals eine Schweizer Universität Durchführungsort.

Die GJZ spricht in erster Linie Juristinnen und Juristen an, die habilitieren oder promovieren und die im Privatrecht oder in einem der zivilrechtlichen Nebengebiete tätig sind. Oft streben die Mitglieder der Gesellschaft eine akademische Laufbahn an. So ist denn bereits eine ganze Reihe ehemaliger Junger Zivilrechtswissenschaftler auf Lehrstühle im deutschsprachigen Raum gewählt worden. Die GJZ zählt mittlerweile rund 200 Mitglieder vor allem aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. An den Tagungen nehmen aber auch Wissenschaftler aus Holland, Italien oder Japan teil.

Die Tagungen der GJZ stehen jeweils unter einem Generalthema, das – neben dem traditionellen Festvortrag am Eröffnungsabend – mit einer Reihe von Referaten aus unterschiedlichster Perspektive betrachtet wird. Einen ebenso grossen Raum nimmt dabei die wissenschaftliche Diskussion der Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in Anspruch. Die Tagungen befassen sich einerseits mit grundlegenden Fragen des Privatrechts, welche in ihren unterschiedlichen Dimensionen ausgeleuchtet werden (so beispielsweise die Berliner Tagung 1995, welche unter dem unerschöpflichen und für das Zivilrecht zentralen

Thema *Privatautonomie und Ungleichgewichtslagen* stand). Andererseits werden auch Fragen von höchster Aktualität aufgegriffen: Die Rostocker Tagung etwa war eine der ersten Veranstaltungen, welche sich (termingerecht 1996) dem deutschen BGB annahm, dessen Verabschiedung und Verkündung sich damals zum hundertsten Mal jährte. Mit der das nationale Recht immer stärker beeinflussenden *Europäisierung des Privatrechts* befasste sich die von rund 140 Personen besuchte letztjährige Tagung in Mainz.

Diese Diskussion will die GJZ im kommenden September in Bern fortführen. Unter dem Generalthema *Vernetzte Welt – globales Recht* wird die ausserordentliche Dynamik der scheinbar unaufhaltsamen und sich kraftvoller denn je entwickelnden Globalisierung zum Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung gemacht. Die fortschreitende Globalisierung macht auch vor der Entwicklung des Rechts (und dabei insbesondere des Privatrechts) nicht halt. In Bern soll sie vor allem auf zwei Ebenen diskutiert werden: Einerseits interessieren die grundsätzlichen Strukturen, Ursachen, Mechanismen und Auswirkungen der Globalisierungstendenzen im Recht. Die weltweiten Annäherungen durch das täglich dichter werdende Netz der Beziehungen und Kommunikationsmöglichkeiten führen zu völlig neuen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs und damit auch zu einer neuen rechtlichen Erfassung verschiedener Materien. Diese Entwicklung wirft zum Teil prinzipielle Fragen der künftigen globalen Normierung des menschlichen Verhaltens auf. Andererseits sollen auch konkrete Probleme der globalisierten und vernetzten Welt angegangen werden. Stichworte dazu: Die elektronische Vernetzung und ihre rechtlichen Probleme, das internationalisierte Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht mit seinen Auswirkungen beispielsweise auch auf Konsumentinnen und Konsumenten, die wachsenden Bedürfnisse nach globalisierten Verfahrens- und Entscheidungsreferenzsystemen.

Während die GJZ den wissenschaftlichen Teil der Tagungen traditionellerweise unter Ausschluss von Professorinnen und Professoren abhält, werden die Referate anschliessend in einem Tagungsband der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seit ihrer Gründung gibt die GJZ dazu ein Jahrbuch (Richard Boorberg Verlag) heraus.

Die GJZ bietet eine hervorragende Plattform, gerade auch grenzüberschreitend wissenschaftliche und persönliche Kontakte zu pflegen und anregende Impulse zu holen. Trotzdem finden die Veranstaltungen der GJZ im Mittelbau der schweizerischen Universitäten leider nach wie vor ein eher bescheidenes Echo. Mit der Durchführung der Tagung in Bern wird der Zugang für einmal immerhin geographisch erleichtert. Assistentinnen und Assistenten, aber auch andere Juristinnen und Juristen, die sich wissenschaftlich mit privatrechtlichen Themen befassen, sind eingeladen, die untenstehende Adresse zu kontaktieren.

Informationen zur Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler oder zur GJZ-Tagung vom 9.–12. September 1998 in Bern sind erhältlich bei: Fürsprecher Martin Immenhauser oder Fürsprecher Jürg Wichteremann, wiss. Assistenten, Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Falkenplatz 18, 3012 Bern, Telefon 031/631 89 78/79, martin.immenhauser@ziv.unibe.ch, juerg.wichteremann@ziv.unibe.ch.

Fürsprecher *Jürg Wichteremann*, wiss. Assistent, Bern